

Unterpachtvertrag

Stand:März 2025

- 1.) Zwischen dem **Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Göttingen (BV)** (1)
(Generalpächter) als Verpächter
vertreten mit Verwaltungsvollmacht durch den Vorstand des
Kleingärtnervereins (KGV) **genaue Bezeichnung des Vereins** (2)

(Der Bezirksverband (BV) ist zur Unterverpachtung der Kleingärten ausdrücklich berechtigt.)
(Dieser wiederum vertreten durch den Vorstand gem. Verwaltungsvollmacht vom **dd.mm.jjjj** **genaues Datum der Verwaltungsvollmacht**)

- 1. Anrede, Name, Funktion**
2. Anrede, Name, Funktion

und

2.) Vertragspartner/in

Name

Vorname

Nachfolgend „der Pächter“ genannt

Straße

PLZ/Ort

Geb. Datum

Tel. Nr.

E-Mail

wird folgender Kleingartenpachtvertrag geschlossen

§ 1 Gegenstand der Pachtung

Der Verpächter (verw. Verein) verpachtet dem Pächter in der Anlage des Kleingärtnervereins (KGV) (2)
Gartenummer **Nr. des Gartens** mit einer Größe von **Größe des Gartens in qm** zur ausschließlichen
kleingärtnerischen Nutzung. Mitverpachtet ist der auf den Garten entfallende Anteil der
Gemeinschaftsfläche des (KGV).

§ 2 Beginn und Ende des Pachtverhältnisses

- (1) Das Pachtverhältnis wird übernommen zum **Datum der Übernahme** und endet, soweit es nicht
vorher gekündigt wird, mit dem Erlöschen des Generalpachtvertrages gem. Abschnitt (I) des
Vertrages.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 1.Dezember und endet mit dem 30. November des folgenden
Kalenderjahres.
- (3) Beim Tod des Pächters endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod
des Kleingärtners folgt.
- (4) Ein Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines
Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen
eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter (2), dass er den
Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Abs. 3.
- (5) Das Pachtverhältnis endet automatisch, wenn dem Verpächter (1) der Zwischenpachtvertrag
gekündigt wird; außer in den gesetzlichen Fällen des § 10 Abs. 1 BKleingG.

- (6) Der Verpächter (1) kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Antrag von Verpächter (2) kündigen, wenn:
- (a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt,
 - (b) der Pächter oder von ihm auf seiner Kleingartenfläche geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter (2) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (7) Der Verpächter (1) ist auf Antrag des Verpächters (2) berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November eines Jahres zu kündigen, wenn der Pächter
- ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters (2) eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder
 - andere Verpflichtungen, die eine Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage Verpächter (2) verweigert / ablehnt,
- (8) Der Verpächter (1) ist berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens am 3. Werktag im Februar zum 30. November eines Jahres zu kündigen, wenn
- (a) die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere, um Kleingärten auf eine Größe von 400 qm zu beschränken,
 - (b) planrechtlich eine andere als die kleingärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde.
 - (c) die als Kleingarten benutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung zugeführt oder alsbald diese Nutzung vorbereitet werden soll; die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erfordert, die als Kleingartenanlage genutzte Fläche nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung alsbald benötigt wird.
- (9) Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 8. Abs. (c) spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (10) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Angabe von Gründen zum Ablauf des Pachtjahres zu kündigen. Er hat weder ganz noch anteilig Anspruch auf Rückzahlung des bereits für das angebrochene Pachtjahr im Voraus bezahlten Pachtzinses. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. Juni des Pachtjahres an den Verpächter (2) erfolgen.
- (11) Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie **schriftlich** erfolgt.
- (12) Es wird vereinbart, dass die stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses durch die Fortsetzung des Gebrauchs der Kleingartenparzelle gemäß § 545 BGB ausgeschlossen ist.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich: z. Z. **genauen Betrag** €. Dieser Betrag ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an den Verpächter (2) im Voraus zu zahlen, mit ihm sind die weiteren Abgaben, z.B. Wassergeld, Versicherungsbeiträge usw. fällig.
- (2) Der Pachtzins kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhöht werden.
- (3) Ein Erlass oder eine Minderung des Pachtzinses wegen Missernten, Wildschäden, Hagelschlages,

Überschwemmungen oder dergleichen kann nicht gefordert werden.

- (4) Sollte der Pächter während der Vertragslaufzeit aus dem Kleingärtnerverein (2) ausscheiden, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer jährlichen Verwaltungspauschale, die doppelt so hoch ist, wie der Vereinsbeitrag eines aktiven Mitgliedes. (z. Z.: **genauen Betrag €**)
- (5) Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, sind auch die entstandenen Verwaltungskosten sowie Verzugszinsen zu zahlen.

§ 4 Gewährleistung

Der Kleingarten wird dem Pächter ohne Gewähr für genaue Größe, bestimmte Güte, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit zu der in § 1 bestimmten Nutzung überlassen.

§ 5 Nutzung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu erhalten.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die des Baurechtes, des Abfall- Wasserrechtes und des Landschaftsschutzes.
- (3) Der Pächter darf die bestehenden Gartengrenzen nicht eigenmächtig verändern oder beeinträchtigen.
- (4) Der Pächter ist berechtigt, eine Gartenlaube nach den geltenden Vorschriften zu errichten, sofern eine solche nicht vorhanden ist bzw. durch Abbruch oder Brand verloren ging. Im Bereich der Kleingartenkolonien darf die Laubengröße das Maß von 18 m² Grundfläche nicht überschreiten. Darüber hinaus ist zulässig ein offener Freisitz von kleiner/gleich 6 m² Grundfläche. Durch den Verzicht auf den Freisitz ist eine Vergrößerung der Laube unzulässig.
- (5) Bauliche Anlagen bedürfen unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung der schriftlichen Zustimmung durch den Verpächter (2).
- (6) Der Pächter ist verpflichtet, alle nachträglichen baulichen Änderungen, Erweiterungen-/und Erneuerungen dem Verpächter anzuzeigen, der wiederum verpflichtet ist, diese dem Verpächter (1) mitzuteilen.
- (7) Die Errichtung, Änderung oder Erneuerung, soll innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Zustimmung abgeschlossen sein, danach erlischt die Genehmigung.
- (8) Baulichkeiten, Bauteile, Versorgungsanlagen usw., die entgegen geltenden Vorschriften und Zustimmung des Verpächters (1) errichtet sind, sind auf Verlangen des Verpächters (1) eventuell auf Antrag von Verpächter (2) vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen.
- (9) Eine Nutzung zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.
- (10) Im Krankheitsfall oder während desurlaubes kann fremde Hilfe zur Instandhaltung oder kleingärtnerischer Bewirtschaftung in Anspruch genommen werden.
- (11) Der Pächter ist nicht berechtigt, den Kleingarten unterzuverpachten oder an Dritte zur Nutzung zu überlassen.
- (12) Die Tierhaltung ist untersagt.
- (13) Der Pächter erklärt sich bereit, an Gemeinschaftsarbeiten, die der Erhaltung oder der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen dienen, tatkräftig mitzuwirken. Sie sind nicht Teil des Pachtzinses und können nicht auf diesen angerechnet werden. Die Gemeinschaftsleistungen werden für den Betrieb der Kleingartenanlage erbracht.
- (14) Die Versorgung mit Strom ist zulässig, soweit es sich um Arbeitsstrom handelt. Es spielt keine Rolle, ob der Strom leitungs- oder nichtleitungsgebunden geliefert wird.
(Zuständig für diese Gesetzesmaßnahme sind das Land bzw. Gemeinde.)
- (15) Die für eine kleingärtnerische Nutzung erforderliche Wasserversorgung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 6 Rückgabe des Pachtgegenstandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der abgebende Pächter hat den Garten bis zur Neuverpachtung nach § 5 zu bewirtschaften, die Pacht, Verwaltungsgebühr sowie Umlagen des Vereins zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen oder die Baulichkeiten einschließlich Fundamenten, befestigte Wege und Anpflanzungen zu entfernen und den Kleingarten im umgegrabenen Zustand zum Ablauf der Kündigungsfrist an den Verpächter zu übergeben.
- (2) Verpächter (2) und Pächter können den Verbleib des Eigentums oder Teile des Eigentums auf der Kleingartenparzelle bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses vereinbaren. Diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und kann zeitlich begrenzt sein.
- (3) Der Pächter kann sich von der Pflicht zur Räumung der Pachtsache in dem Umfang befreien, in dem er dem Verpächter (2) einen Folgepächter nach einer Wertermittlung mit einem Kaufvertrag über die auf diesen übergehenden Sachen und Gegenstände unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nachweist.
- (4) Ausschließlich der Verpächter (2) hat das Recht, den Kleingarten an einen Folgepächter neu zu verpachten,
 - (a) er ist auch dann nicht an die Empfehlung des Pächters gebunden, mit einem von ihm benannten Folgepächter abzuschließen, wenn dieser bereits eine Einigung über die Höhe des zurückgelassenen Eigentums erzielt hat.
 - (b) der Verpächter (2) wird sich einer entsprechenden Empfehlung nicht verschließen, wenn gegen den Nachfolgepächter keine Einwendungen zu erheben sind.
- (5) Kommen die Parteien gemäß § 6 Abs. (1) bis (3) dieses Vertrages überein, dass der aufgebende Pächter sein Eigentum bei der Beendigung des Pachtverhältnisses zurücklassen kann, ist eine Wertermittlung der Gartenparzelle mit allen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen verpflichtend vorzunehmen. Diese Ermittlung ist vom Pächter rechtzeitig bei Verpächter (2) zu beantragen. Die Kosten trägt der abgebende Pächter bzw. der Verursacher der Wertermittlung, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (6) Die Wertermittlung kann nur durch zugelassene Wertermittler des Verpächters (1) vorgenommen werden. Sie erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des BV für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten.
- (7) Die durch die Wertermittler festgestellten Werte sind Höchstgrenzen. Dem abgebenden Pächter und dem Folgepächter steht es frei, einen unter der Ermittlung liegenden Kaufpreis zu vereinbaren. Summen, die über der Wertermittlung vereinbart werden, sind persönliche Vereinbarungen zwischen den Pächtern und können bei erneuter Abgabe des Gartens nicht geltend gemacht werden. (s. Wertermittlung).
- (8) Nicht statthafte Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen usw. sind vom Vorpächter zu entfernen. Kommt er der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, ist der Verpächter (2) berechtigt, auf Kosten des Vorpächters den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (9) Lässt der Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum zurück, verpflichtet er sich solange zur Zahlung/der in Absatz 1 genannten Kosten, bis der Kleingarten an einen Folgepächter neu verpachtet werden kann.
- (10) Endet das Pachtverhältnis aufgrund einer Kündigung gemäß § 2 Abs. (8), hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 11 BKleingG.
- (11) Die Entschädigungszahlung erfolgt erst dann an den Vorpächter, wenn die Gartenparzelle an einen neuen Pächter übergeben ist und die Zahlung laut Wertermittlung eingegangen ist. (Es kann auch Teilzahlung erfolgen).

§ 7 Gartenordnung und Baurichtlinien

Die Gartenordnung und Baurichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8 Parken von Kraftfahrzeugen

Das Parken und Wagenwaschen auf sämtlichen Wegen der Kleingartenanlage und in den Gärten selbst ist untersagt. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

§ 9 Betreten des Kleingartens

Der Pächter ist verpflichtet, den Vertretern des Verpächters (1) und (2) oder deren Beauftragten oder dem Eigentümer das Betreten der Pachtfläche im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse jederzeit zu gestatten. Dies gilt insbesondere auch für die nach § 6 Abs. 6 benannten Wertermittler zum zuvor schriftlich mit geteilten Termin der Wertermittlung, wenn dieser Termin dem Pächter mindestens 14 Tage vorher in Textform angekündigt worden ist. Ein Ersatz für eventuelle geringe Schäden, die hieraus entstehen könnten, steht dem Pächter nicht zu.

§ 10 Gerichtsstand, Gesamtschuldnerschaft

Der Pächter zu (II Nr.2.) ist Gesamtschuldner. Der Pächter hat sich Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist GÖTTINGEN

§ 11 Nebenabreden

Vertragsänderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam.

Ort, Datum: Göttingen,

.....
Unterschrift des Pächters (2)
gemäß Absatz II Nr.2.

...../
Unterschriften des Kleingärtnervereins
gemäß Absatz I Nr. 1.

Anlagen:
Wertermittlung
Gartenübergabeprotokoll mit evtl. Zusatzprotokoll,
Kleingärtnermappe (evtl. elektronisch) incl. Gartenordnung, Richtlinien zu Pflanzabständen und Baurichtlinien mit Empfangsbestätigung